

Das Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Neue Herausforderungen für
deutsche Unternehmen

Agenda

01

Wer?

02

Was?

03

Wie?

04

Organisatorische
Pflichten

05

Angemessenheit
im Sinne des LkSG

06

Ausblick

01 Wer?

01 Wer? (1/18)

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)



Anwendungsbereich (§ 1 LkSG)

- Unternehmen jeder Rechtsform
- Haupt- oder Zweigniederlassung, Hauptverwaltung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßiger Sitz in Deutschland
- Ab 01. Januar 2023: mind. 3.000 Arbeitnehmer im Inland; ab 01. Januar 2024: mind. 1.000 Arbeitnehmer im Inland
- Arbeitnehmer in Konzernunternehmen werden Obergesellschaft zugerechnet



Zielsetzung (§ 2 LkSG)

- Verhinderung von **Menschenrechtsverstößen**; z.B. Kinderarbeit, Sklaverei, mangelnder Arbeitsschutz
- **Umweltbezogene Pflichten**, wie Standards bei Benutzung bestimmter Chemikalien im Produktionsprozess
- Die **Lieferkette** umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen erforderlich sind.
- **Keine Erfolgspflicht!**



Betrachtungsebenen (§ 2 LkSG Abs. 5ff. LkSG)

- Lieferkette umfasst: **eigenen Geschäftsbereich, unmittelbare Zulieferer, mittelbare Zulieferer, externe Dienstleister**
- Sorgfaltspflichten bestehen **entlang der gesamten Kette**, bis hin zum Endkunden
- Ausmaß der Pflichten variiert auf den unterschiedlichen Ebenen

Beispiel 1

01 Wer? (2/18)

Beispiel 1

Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit weniger als 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland.

Die Gesellschaft stellt Produkte her, für die sie von Zulieferern unterschiedlichster Größe Vorprodukte bezieht. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Die G-GmbH hat ausschließlich Kunden, die nicht dem LkSG unterliegen in ihrem Portfolio.

01 Wer? (3/18)

Beispiel 1



nicht selbst verpflichtet



Nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

Zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

• Ist das Unternehmen selbst nicht verpflichtet und besteht auch keine Vertragsbeziehung zu einem Endkunden, der verpflichtet ist, muss ein Unternehmen die Pflichten des LkSG nicht beachten.

01 Wer? (4/18)

Beispiel 1



Nur die Eigenschaften des Unternehmens selbst und die der Endkunden bestimmen die Verpflichtung zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten.

Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit weniger als 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland

Die Gesellschaft stellt Produkte her, für die sie von Zulieferern unterschiedlichster Größe Vorprodukte bezieht. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Die G-GmbH hat ausschließlich Kunden, die nicht dem LkSG unterliegen in ihrem Portfolio.

Beispiel 2

01 Wer? (5/18)

Beispiel 2

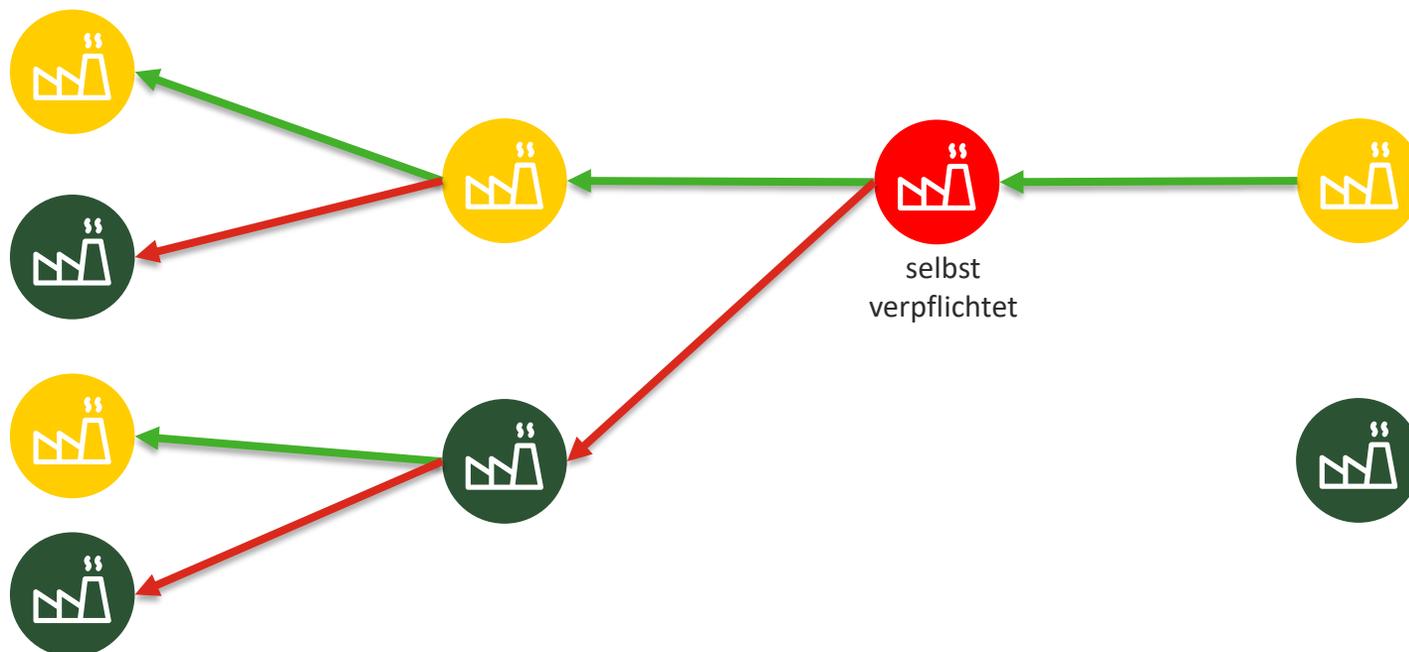
Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit **mehr als 3.000 Arbeitnehmern in Deutschland.**

Die Gesellschaft stellt Produkte her, für die sie von Zulieferern unterschiedlichster Größe Vorprodukte bezieht. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Die G-GmbH hat **sowohl Kunden, die dem LkSG unterliegen, als auch solche, die es nicht sind in ihrem Portfolio.**

01 Wer? (6/18)

Beispiel 2



- Ist das Unternehmen bereits selbst verpflichtet, muss der Endkunde dennoch darauf achten, sich Kontrollrechte einräumen zu lassen.
- Es reicht nach dem LkSG nicht aus, darauf zu vertrauen, dass ein selbst verpflichtetes Unternehmen schon seine Pflichten erfüllen werde.

Nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

Zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

↓ Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 3. LkSG

↓ LkSG-Verpflichtungsvereinbarung
Weitergabeklausel
Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 2, 3. LkSG

Beispiel 3

01 Wer? (7/18)

Beispiel 3

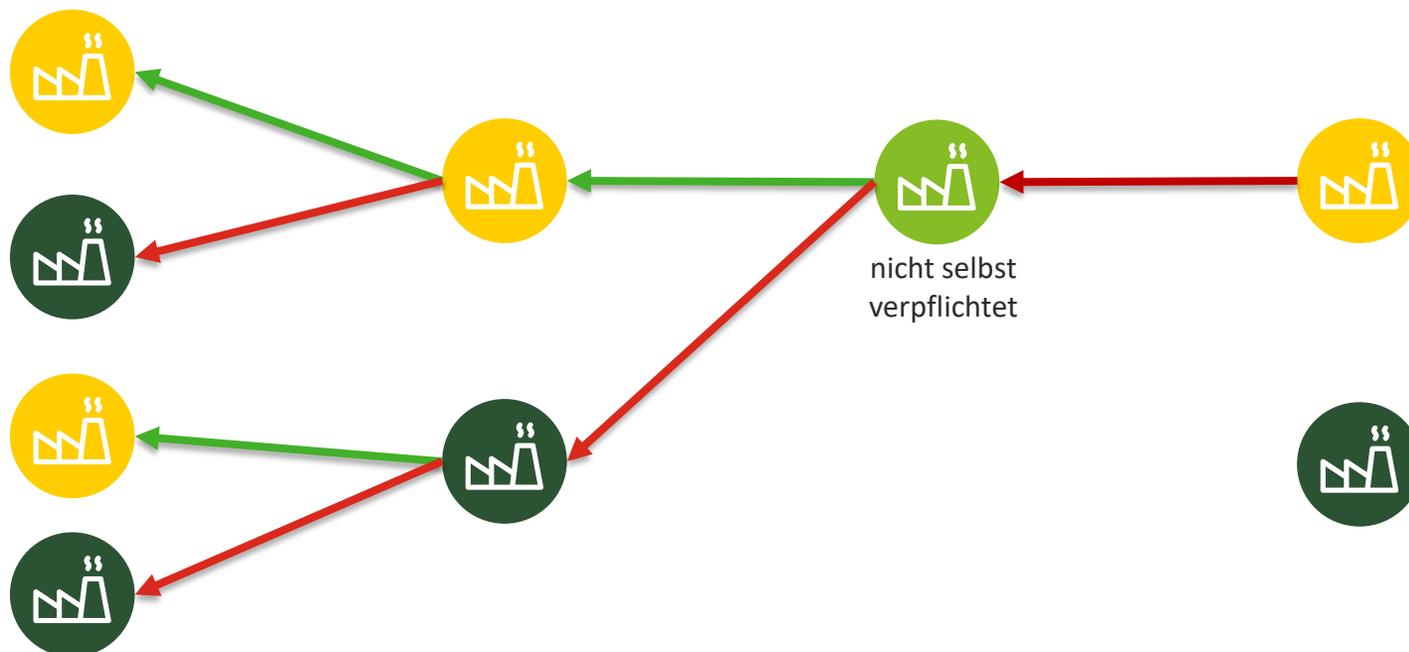
Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit **weniger als 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland**.

Die Gesellschaft stellt Produkte her, für die sie von Zulieferern unterschiedlichster Größe Vorprodukte bezieht. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Die G-GmbH hat **sowohl Kunden, die dem LkSG unterliegen, als auch solche, die es nicht sind in ihrem Portfolio**.

01 Wer? (8/18)

Beispiel 3



- Unterhält das Unternehmen eine Vertragsbeziehung zu einem verpflichteten Unternehmen, so wird es quasi selbst verpflichtet.
- Nach § 6 Abs. 4 Nr. 2 LkSG muss der Endkunde den Produzenten verpflichten, die Risiken auch entlang seiner eigenen Lieferkette weiter zu adressieren.

Nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

Zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

↓ Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 3. LkSG

↓ LkSG-Verpflichtungsvereinbarung
Weitergabeklausel
Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 2, 3. LkSG

Beispiel 4

01 Wer? (9/18)

Beispiel 4

Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit **weniger als 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland**.

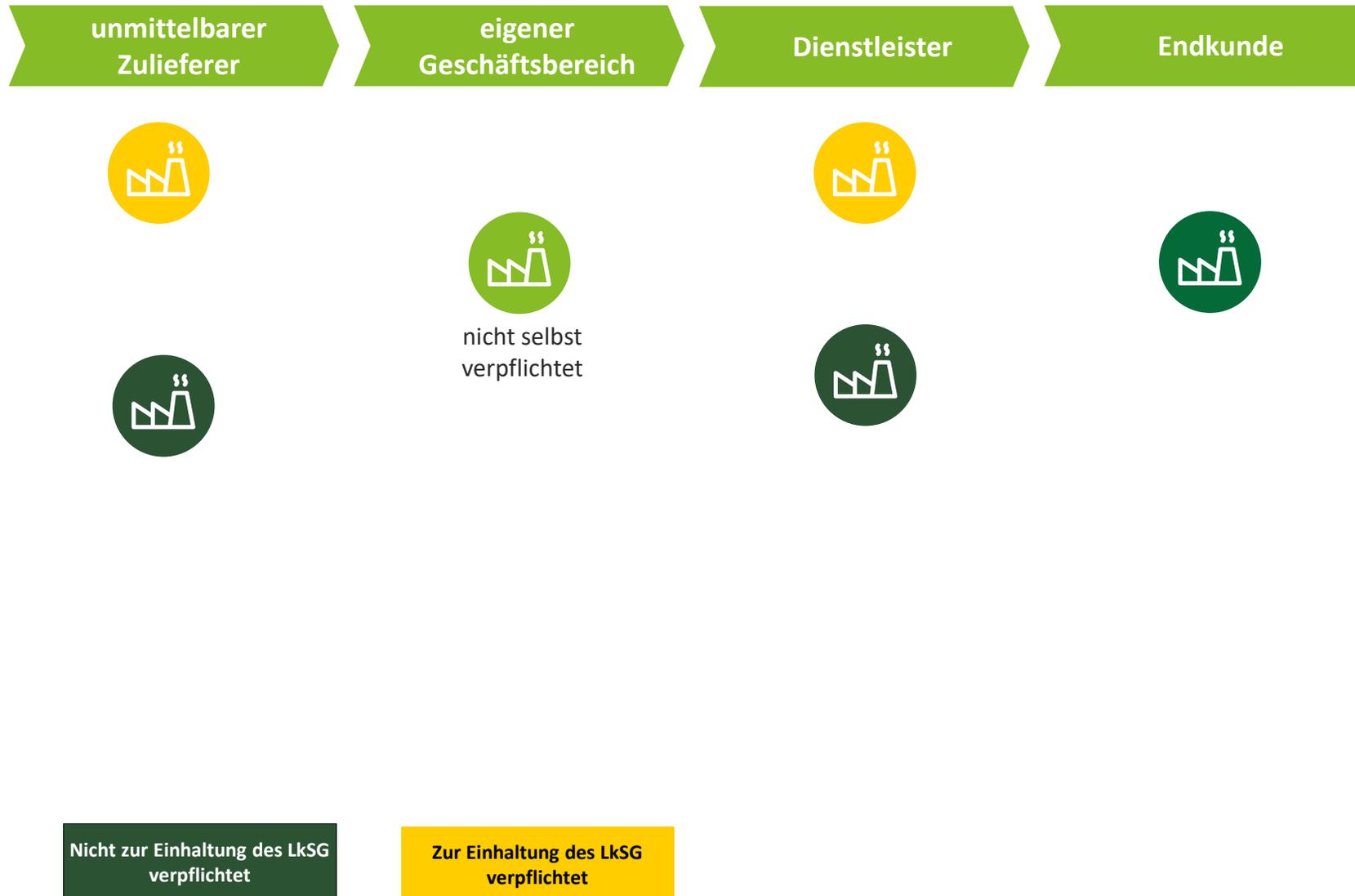
Die Gesellschaft stellt Produkte her, für die sie von Zulieferern unterschiedlichster Größe Vorprodukte bezieht. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Die G-GmbH hat **ausschließlich Kunden, die nicht dem LkSG unterliegen** in ihrem Portfolio.

Zur Lieferung seiner Produkte an die Endkunden bedient sich die Gesellschaft verschiedener **Dienstleister**, die z.B. den Vertrieb und die Logistik abwickeln.

01 Wer? (10/18)

Beispiel 4



- Die Pflichten des LkSG gelten nicht nur die Lieferkette hinunter.
- Auch in Richtung des Endkunden muss ein Unternehmen darauf achten, ob es sich eines zwischengeschalteten Dienstleisters wie z.B. einer Onlineplattform oder einer Spedition bedient.
- Auch hier gilt, dass ein Unternehmen, das weder selbst verpflichtet ist, noch einen verpflichteten Endkunden hat, nicht zur Einhaltung der Pflichten des LkSG verpflichtet ist.

Beispiel 5

01 Wer? (11/18)

Beispiel 5

Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit **weniger als 1.000 Arbeitnehmern in Deutschland**.

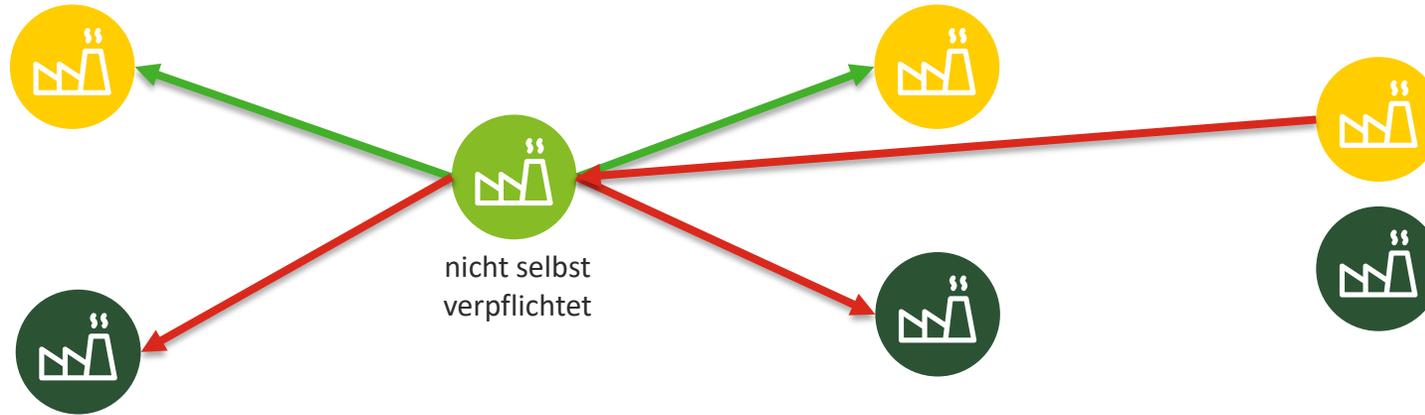
Die Gesellschaft stellt Produkte her, für die sie von Zulieferern unterschiedlichster Größe Vorprodukte bezieht. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Die G-GmbH hat **sowohl Kunden, die dem LkSG unterliegen, als auch solche, die es nicht sind** in ihrem Portfolio.

Zur Lieferung seiner Produkte an die Endkunden bedient sich die Gesellschaft verschiedener **Dienstleister**, die z.B. den Vertrieb und die Logistik abwickeln.

01 Wer? (12/18)

Beispiel 5



• Allerdings führt in dem Fall, dass eine Weitergabeklausel mit einem Endkunde vereinbart wurde, diese dazu, dass auch zwischengeschaltete Dienstleister zu kontrollieren sind.

Nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

Zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

↓ Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 3. LkSG

↓ LkSG-Verpflichtungsvereinbarung Weitergabeklausel Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 2, 3. LkSG

Beispiel 6

01 Wer? (13/18)

Beispiel 6

Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit **mehr als 3.000 Arbeitnehmern in Deutschland**.

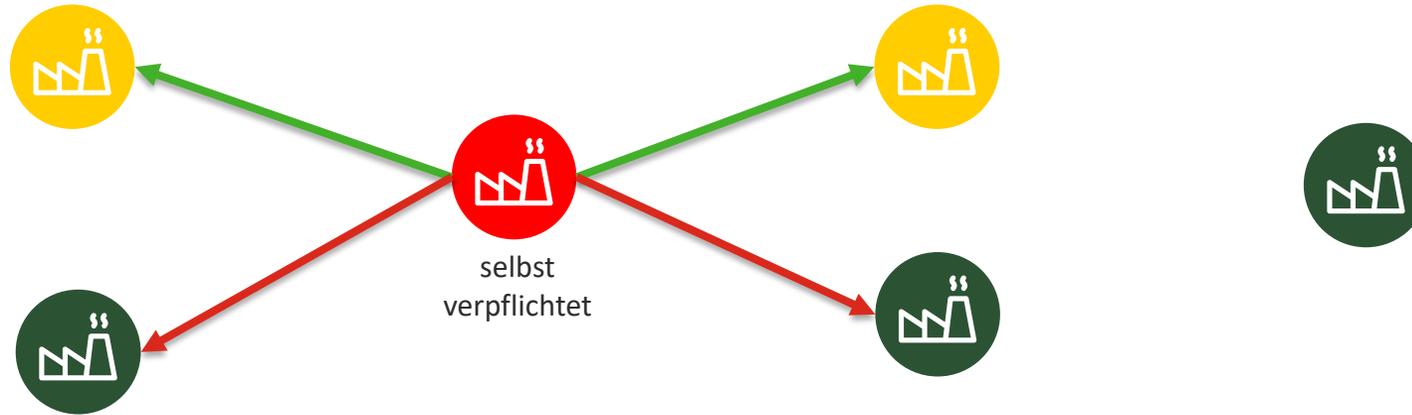
Die Gesellschaft stellt Produkte her, für die sie von Zulieferern unterschiedlichster Größe Vorprodukte bezieht. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Die G-GmbH hat **ausschließlich Kunden, die nicht dem LkSG unterliegen** in ihrem Portfolio.

Zur Lieferung seiner Produkte an die Endkunden bedient sich die Gesellschaft verschiedener **Dienstleister**, die z.B. den Vertrieb und die Logistik abwickeln.

01 Wer? (14/18)

Beispiel 6



• Ist das Unternehmen schon aus sich selbst heraus verpflichtet, gilt dies unabhängig von der Natur des Endkunden.

Nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

Zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

↓ Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 3. LkSG

↓ LkSG-Verpflichtungsvereinbarung
Weitergabeklausel
Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 2, 3. LkSG

Beispiel 7

01 Wer? (15/18)

Beispiel 7

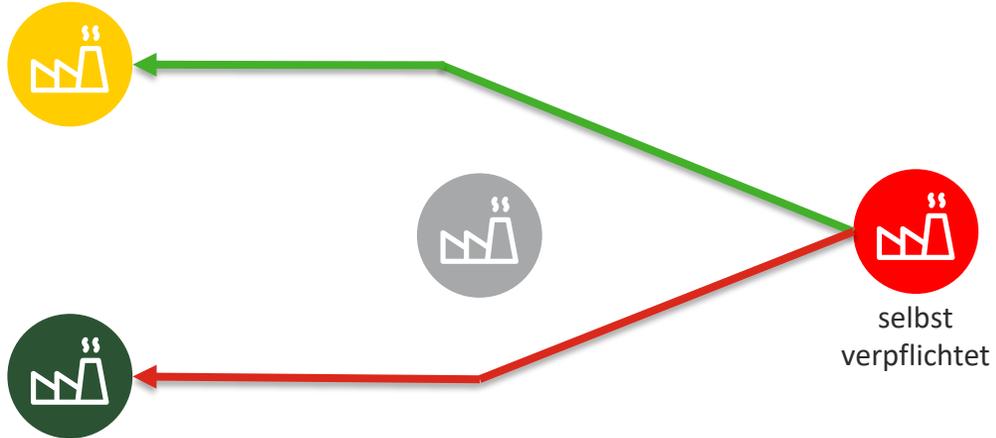
Die G-GmbH ist ein Unternehmen mit **mehr als 3.000 Arbeitnehmern in Deutschland.**

Die Gesellschaft bezieht Produkte von Zulieferern unterschiedlichster Größe. Einige dieser Zulieferer sind selbst dem LkSG unterworfen, andere nicht.

Zur Lieferung der Produkte an die Gesellschaft bedienen sich die Zulieferer verschiedener **Dienstleister**, die z.B. den Vertrieb und die Logistik abwickeln.

01 Wer? (16/18)

Beispiel 7



- Dagegen muss der selbst verpflichtete Endkunde nicht selbst die zwischengeschalteten Dienstleister auf ihre LkSG-Konformität überprüfen.
- Dies ist über die Vereinbarungen mit dem eigenen Zulieferer bereits abgedeckt.

Nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

Zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

↓ Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 3. LkSG

↓ LkSG-Verpflichtungsvereinbarung
Weitergabeklausel
Kontrollrechtsvereinbarung, § 6 Abs. 4 Nr 2, 3. LkSG

Beispiel 8

01 Wer? (17/18)

Beispiel 8

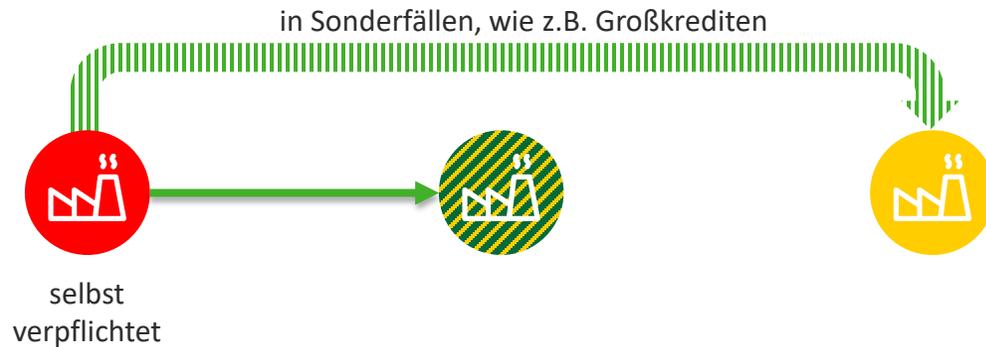
Die F-AG ist ein Finanzdienstleister mit **mehr als 3.000 Arbeitnehmern in Deutschland**.

Das Geschäftsmodell der F-AG besteht in der Vergabe von Krediten an Unternehmen unterschiedlichster Größe zur Finanzierung derer Geschäftstätigkeit.

Manche dieser Kredite sind sogar als **Großkredite** im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu bewerten.

01 Wer? (18/18)

Beispiel 8



Nicht zur Einhaltung des LkSG verpflichtet

Zur Einhaltung des LkSG verpflichtet



Kontrollrechtsvereinbarung,
§ 6 Abs. 4 Nr 3. LkSG

- Eine Besonderheit stellen Finanzdienstleister dar.
- Ihr Geschäftsmodell unterscheidet sich von klassischen Lieferkettenkonstellationen.
- Grundsätzlich muss ein Finanzdienstleister nur den direkten Kunden überprüfen.
- In besonderen Fällen wie z.B. bei der Vergabe von Großkrediten nach Art. 392 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute.

02 Was?

02 Was? (1/4)

Sorgfaltspflichten nach dem LkSG: „ein sich wiederholender Kreislauf“

Zuständigkeit (§ 4 Abs. 3)

- Festlegung, wer innerhalb des Unternehmens für die Überwachung des Risikomanagements zuständig ist

Dokumentation (§ 10 LkSG)

- Fortlaufende Dokumentation
- Jährlicher öffentlicher Bericht

Abhilfemaßnahmen (§ 7 LkSG)

- Ist eine Menschenrechtsverletzung eingetreten oder steht sie unmittelbar bevor, sind unverzüglich Abhilfemaßnahmen zu treffen
- Je näher ein Unternehmen einer eingetretenen Verletzung steht, umso größer muss die Anstrengung zur Beendigung sein

Beschwerdeverfahren (§ 8 LkSG)

- Intern oder auch extern möglich
- Muss Hinweise durch Betroffene ermöglichen
- Regelmäßige Aktualisierung



Jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse (§ 5 LkSG)

- Identifizierung, Bewertung, Priorisierung

Grundsatz-erklärung (§ 6 Abs. 2)

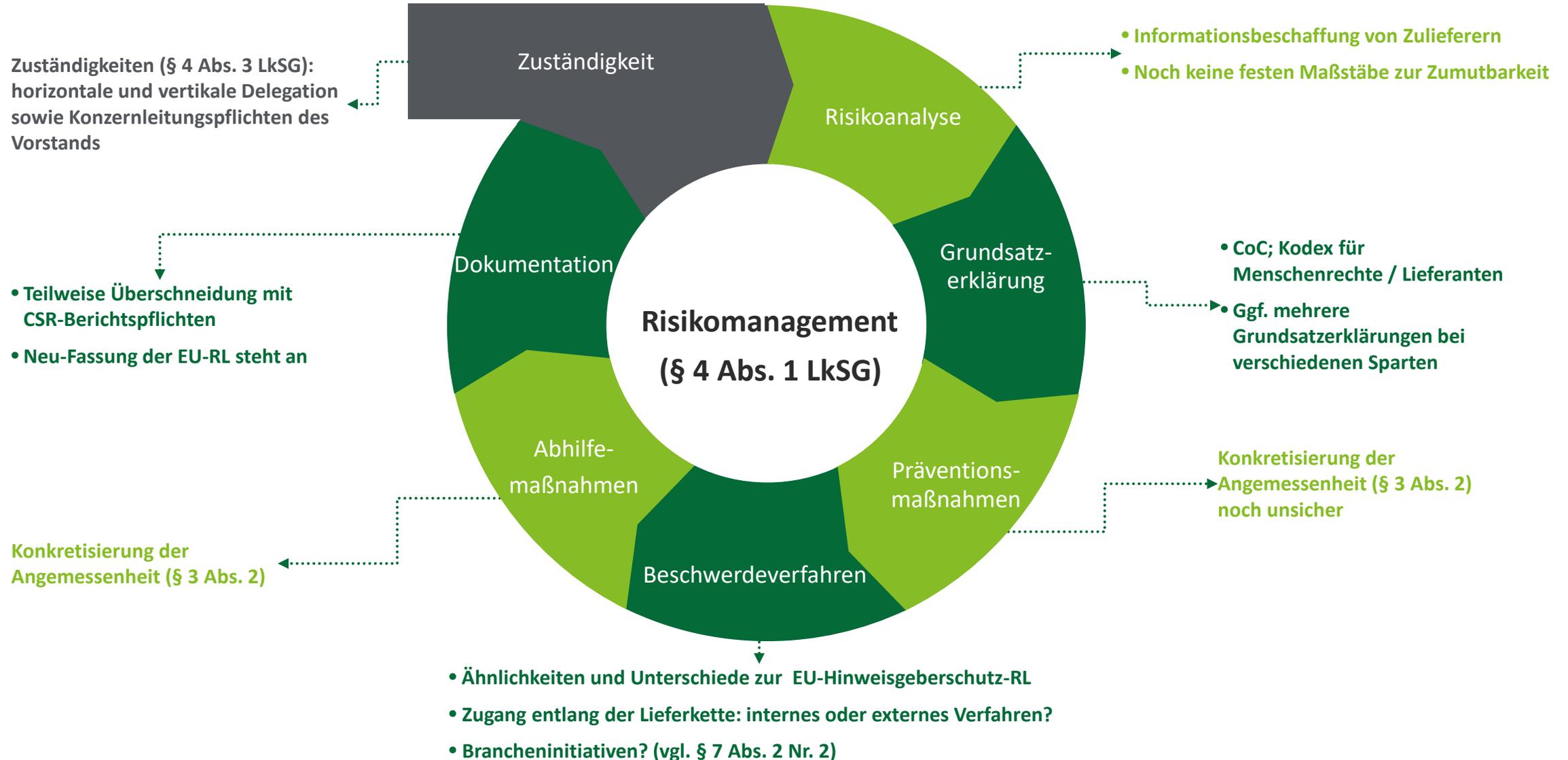
- Beschreibung des Risikomanagements
- Darstellung relevanter Risiken
- Erwartungen an Beschäftigte und Zulieferer

Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich sowie ggü. un- m. Zulieferern + Überprüfung (§ 6 Abs. 1, 3, 4, 5)

- Umsetzung der in der Grundsatz-erklärung beschriebenen Menschenrechtsstrategie
- Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Jährliche und anlassbezogene Überprüfung der Maßnahmen

02 Was? (2/4)

Anknüpfungspunkte und Herausforderungen



02 Was? (3/4)

EU-Lieferkettengesetz-Entwurf

Zuständigkeiten (§ 4 Abs. 3 LkSG):
horizontale und vertikale Delegation
sowie Konzernleitungspflichten des
Vorstands

- Teilweise Überschneidung mit
CSR-Berichtspflichten
- Neu-Fassung der EU-RL steht an

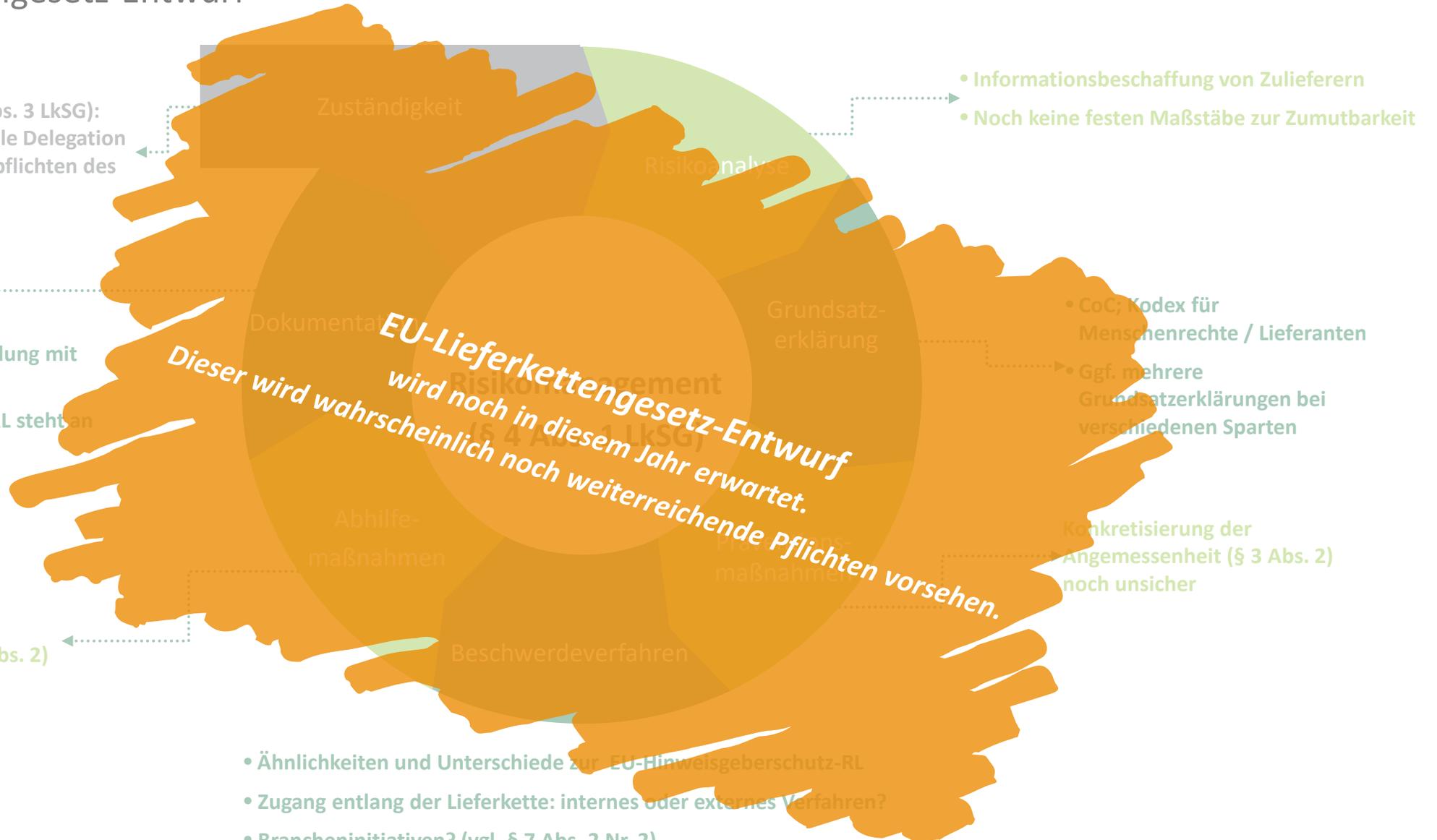
Konkretisierung der
Angemessenheit (§ 3 Abs. 2)

- Ähnlichkeiten und Unterschiede zur EU-Hinweisgeberschutz-RL
- Zugang entlang der Lieferkette: internes oder externes Verfahren?
- Brancheninitiativen? (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2)

- Informationsbeschaffung von Zulieferern
- Noch keine festen Maßstäbe zur Zumutbarkeit

- CoC; Kodex für
Menschenrechte / Lieferanten
- Ggf. mehrere
Grundsatz-erklärungen bei
verschiedenen Sparten

Konkretisierung der
Angemessenheit (§ 3 Abs. 2)
noch unsicher



02 Was? (4/4)

Dokumentations- und Berichtspflicht (§ 10 LkSG)

- Fortlaufende **unternehmensinterne Dokumentation** der Sorgfaltspflichterfüllung
- Aufbewahrungspflicht für sieben Jahre

- Jährlicher **öffentlicher Bericht** zu:
 - Identifizierten Risiken,
 - Ergriffenen Maßnahmen,
 - Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen,
 - Schlussfolgerungen für die Zukunft

- Bericht muss sieben Jahre **kostenlos öffentlich zugänglich** sein

- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht offengelegt werden

03 Wie?

03 Wie?

Effiziente Einbettung in bestehende Prozesse



- Zusammenspiel mehrerer Abteilungen erforderlich: Wer geht in den Lead?
- Schnittmenge mit anderen Vorschriften, beispielsweise nichtfinanzielle Berichtspflicht inkl. Sustainable Finance Taxonomie
- Second Mover Dis-Advantage: Was machen andere? Was ist Common Practice? Welche Fallstricke sind zu vermeiden?
- Erforderlicher Detaillierungsgrad?
- Nachweis der angemessenen und wirksamen Umsetzung?

04 Organisatorische Pflichten

04 Organisatorische Pflichten

Zuständigkeiten, Ressourcen...

- Die Zuständigkeit im Unternehmen muss **klar verteilt** sein, § 4 Abs. 3 LkSG. Dies gilt für **alle maßgeblichen Bereiche** (z.B. Vorstand, Einkauf, Compliance), folgt aber bereits aus der Organisationspflicht des Vorstandes, § 93 Abs. 1 AktG bzw. § 43 Abs. 1 GmbHG.
 - Die Bestellung eines **Menschenrechtsbeauftragten** wird **empfohlen**, ist aber nicht vorgeschrieben. Werden mehrere Personen innerhalb ihrer jeweiligen Funktionen mit dem LkSG betraut, so kann die Einrichtung eines **übergeordneten Komitees** sinnvoll sein.
 - Die Geschäftsleitung muss sich **mind. jährlich und anlassbezogen** über die Arbeit der zuständigen Personen **informieren**.
 - Neben der Verteilung der Zuständigkeiten ist auch auf eine **ausreichende Ausstattung** der entsprechenden Posten zu achten.
-

05 Angemessenheit der Maßnahmen

05 Angemessenheit der Maßnahmen

„Angemessenheit“ im Sinne des LkSG

- Unternehmen müssen nur die **angemessenen** Sorgfaltspflichten erfüllen (§ 3 Abs. 1 LkSG); **keine Erfolgspflicht!**

 - Die **Angemessenheit** bestimmt sich anhand von **vier Faktoren** (§ 3 Abs. 2 LkSG):
 - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit,
 - Einflussvermögen auf den **unmittelbarer Verursacher** der Verletzung,
 - Typischerweise erwartbare **Schwere der Verletzung** und deren **Nachhaltigkeit**,
 - Art des **Verursachungsbeitrages**.

 - Wichtig ist also, wie **nah das Unternehmen der Verletzung ist**; Maßnahmen ggü. mittelbaren Zulieferern sind damit wohl in der Regel nicht notwendig.

 - Ebenso legen die Angemessenheitskriterien nahe, dass schon bei der Risikoanalyse ein **risikobasierter Ansatz** gefahren werden kann; also nicht jeder Zulieferer auf die selbe Art und Weise kontrolliert werden muss.
-

06 Ausblick

06 Ausblick (1/2)

Nachhaltigkeitsberichterstattung bei großen Mittelständlern



Relevanz des Themas Nachhaltigkeit

- Fokus liegt derzeit vor allem auf der Senkung von Treibhausgasemissionen: Zur Erreichung der im Pariser Klimaabkommen vereinbarten Ziele (Begrenzung der Erderwärmung auf weniger als 2°C im 21. Jahrhundert) soll Europa bis 2050 der erste klimaneutrale Kontinent sein.
- Hierzu sollen private Geldströme umgelenkt werden („EU Sustainable Finance Action Plan“). Betroffen sind vor allem Industrie, Energieversorger, Automobilwirtschaft, Bauwirtschaft und Chemie (jeweils inkl. Lieferkette).
- Weitere EU-Umweltziele, vor allem der angestrebte Übergang zur Kreislaufwirtschaft, werden sich erheblich auf bestehende Geschäftsmodelle auswirken.
- Große börsennotierte Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern sind nach HGB zur nichtfinanziellen Berichterstattung mit Angaben zu Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelangen sowie zur Achtung der Menschenrechte und Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung verpflichtet, soweit diese für das Verständnis der wirtschaftlichen Lage und der Auswirkungen erforderlich sind (→ EU CSR-Richtlinie).



Nachhaltigkeit ist zunehmend auch für (große) Mittelständler relevant

- Als Lieferanten von berichtspflichtigen Unternehmen, um Daten zuzuliefern, die der Kunde zur Erfüllung seiner Berichtspflichten benötigt, oder über Lieferketten-Assessments zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten (z.B. ecovadis).
- Auch für Fremdkapital-Finanzierung relevant: Sustainable Finance Initiativen verpflichten auch Banken, Nachhaltigkeitsrisiken bei der Mittelvergabe zu berücksichtigen (→ BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken).
- Erwartungen von Mitarbeitern und Kommunen. Andererseits tun (große) Mittelständler hier bereits einiges, ohne dies unter dem Schlagwort „Nachhaltigkeit“ zu führen.
- Vom Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz sind Mittelständler unmittelbar als Verpflichtete betroffen sowie ggf. als Zulieferer anderer Unternehmen.
- EU CSR Richtlinie wird derzeit überarbeitet. Alles deutet darauf hin, dass für das Geschäftsjahr 2023 alle großen (Kapital-)Gesellschaften berichtspflichtig werden.



Viele (große) Mittelständler denken derzeit über eine Nachhaltigkeitsberichterstattung nach

- Um Erreichtes zu zeigen und die Arbeits-Belastung aus externen Anfragen zu vermindern.
- Empfehlung: Orientierung an den Berichtspflichten aus §§ 289b ff. HGB, da die Pflichten relativ überschaubar sind und diese Unternehmen voraussichtlich ohnehin hiernach berichtspflichtig werden.
- Hierbei können wir durch Coaching/Workshops projektbegleitend aus Prüfersicht Input und Feedback geben, inkl. assurance readiness checks.

06 Ausblick (2/2)

Überarbeitung der EU-CSR-Richtlinie

Künftig müssen mehr Unternehmen konkrete, standardisierte und geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen im Lagebericht veröffentlichen.



Übersicht über wesentliche Änderungen durch die Revision



Verbesserte Verfügbarkeit

Erweiterung der Berichtspflicht

- auf alle großen Unternehmen, unabhängig von Kapitalmarktorientierung
- Absenkung der bisherigen Schwelle von 500 auf 250 Arbeitnehmer
- ab 1.1.2026 auch kapitalmarktorientierte KMUs betroffen

Integrierte Berichterstattung

Zwingende Verankerung im Lagebericht

Virtuelle Rohdatenbank zur Offenlegung bestimmter Nachhaltigkeitsdaten

Digitales Tagging analog zur Finanzberichterstattung



Belegte Verlässlichkeit

Inhaltliche Prüfungspflicht

zunächst mit begrenzter Sicherheit

Klarstellung der Governance-Pflichten

- insb. Verantwortung des Managements für Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Überwachungspflicht durch den Aufsichtsrat bleibt bestehen
- Prüfungsausschuss hat auch Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Systeme/ Prozesse zu überwachen



Konkretisierte Wesentlichkeit

Abkehr vom „doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt“

Relevante Auswirkungen allein ausreichend für Berichtspflicht, ohne Beachtung wirtschaftlicher Relevanz



Verbesserte Vergleichbarkeit

Konkretisierung des Berichtsinhalts

- Vorgegebene Nachhaltigkeitsthemen aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance
- Stärkere Thematisierung der Geschäftsstrategie und Verbindung mit Nachhaltigkeitszielen/-risiken
- Zusätzliche Berichterstattung zu nicht-physischen Ressourcen, die zur Wertschöpfung beitragen
- Änderung im Wording: Abkehr von „nichtfinanziellen“ hin zu „Nachhaltigkeitsinformationen“

Anwendung Rahmenwerk

Entwicklung verbindlich anzuwendender Sustainability Reporting Standards durch die EU unter Berücksichtigung von Branchenspezifika

Kohärenz mit EU-Regelwerk

u.a. EU-Taxonomie; Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor

Ihre Ansprechpartner



Dr. Nima Ghassemi-Tabar

Director

Tel.: +49 (0) 211 8772 7613

Mobil: +49 (0) 151 1829 5538

Email: nghassemi-tabar@deloitte.de

Deloitte.



Dr. Matthias Schmidt

Senior Manager

Tel.: +49 (0) 211 8772 5643

Mobil: +49 (0) 151 1829 3088

Email: mattschmidt@deloitte.de

Deloitte.



Christian Kerckhoff

Wissenschaftlicher Mitarbeiter

Tel.: +49 (0) 211 8772 6032

Mobil: +49 (0) 157 34623879

Email: chkerckhoff@deloitte.de

Deloitte.



Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen. Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.